

Allgemeine Geschäftsbedingungen der rent4heroes GbR

Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Mietgegenstände der rent4heroes GbR sowie für alle angebotenen Serviceleistungen. Sie gelten für alle Vertragsabschlüsse (schriftlich und mündlich), auch zukünftige, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

Die AGBs des Kunden gelten nur, wenn sie diesen hier nicht widersprechen oder ausdrücklich anerkannt wurden. Der Kunde erkennt diese AGBs mit Auftragserteilung und / oder Annahme der Leistung an.

Mietgegenstand

Die gemieteten Gegenstände sind ausschließlich für den dafür vorgesehenen Zweck zu gebrauchen. Die Auswahl eines sicheren und geeigneten Standplatzes ist Sache des Mieters. Bei der Auswahl des Standplatzes ist insbesondere zu beachten, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden. Eventuell notwendige Genehmigungen sind vom Kunden einzuholen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Hierbei handelt es sich um Genehmigungen für Standorte auf öffentlichen Flächen, Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Kanäle sowie Anschlüsse an öffentliche Versorgungsleitungen. Die jeweils nötigen Anschlussmöglichkeiten müssen gegeben sein. Sofern der Toilettenwagen auf Kundenwunsch im öffentlichen Bereich, insbesondere auf Straßen oder Wegen abgestellt wird, ist der Wagen vom Kunden im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Es sind vom Kunden die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Soweit erforderlich ist der Kunde verpflichtet, eine entgeltpflichtige Sondernutzungserlaubnis beim zuständigen Amt einzuholen. Verzögerungen beim Aufstellen und Anschließen, die der Vermieter nicht zu verantworten hat, werden als Mehraufwand dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mietgegenstand wird dem Mieter in dem Zustand übergeben, wie er bei der Anlieferung protokolliert wird und ist nach dem Ende der vereinbarten Mietzeit in dem Zustand zurückzugeben, wie er laut Übergabeprotokoll übernommen wurde. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und auch Dritte, die den Mietgegenstand bestimmungsgemäß benutzen, hierzu anzuhalten.

Mietpreis

Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei der Anmietung geltenden gültigen Tarife, welche vorher angefragt werden müssen und im Mietvertrag festgehalten werden. Mit Eingang der Auftragsbestätigung des Vermieters beim Mieter kommt ein wirksamer Mietvertrag zustande und der Mieter erkennt die Geschäftsbedingungen an. Abbestellungen sind daher nur gegen Ersatz der folgenden Ausfallpauschalen möglich.

Es gelten für alle angebotenen Mietgegenstände folgende Ausfallpauschalen:

- Stornierung 6 Wochen vor dem Liefertag 25 % vom Mietpreis
- Stornierung 3 Wochen vor dem Liefertag 50 % vom Mietpreis
- Stornierung 1 Woche vor dem Liefertag 75 % vom Mietpreis
- Stornierung vor Ort 100 % vom Mietpreis

Zahlungsbedingungen

Der gesamte Mietpreis ist grundsätzlich spätestens bei Abholung des Anhängers ohne Abzug vollständig zu bezahlen. Die Wahl des Zahlungsmittels bestimmt der Vermieter. Der Vermieter kann vor Übergabe des Mietobjekts eine zusätzliche Kautions bis zur Höhe des Wertes des Mietobjekts verlangen. Wird eine Mietanhängerrechnung kreditiert und nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe des Fahrzeuges bezahlt, kommt der Mieter mit Überschreiten dieses Zeitraumes in Verzug. Nach Verzugseintritt haftet der Mieter für Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen. Bei Zahlungsverzug ist die rent4heroes GbR berechtigt, ab der 1. Mahnung Verzugszinsen von 5% über dem Basiszins zu erheben. Bei Nichteinhaltung des Rückgabetermins verlängert sich die Mietgebühr. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist von mehr als 3 Tagen besteht das Recht, den gemieteten Gegenstand abzuholen. Weitergehende Ansprüche des Vermieters aus Verzug bleiben hiervon unberührt. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Bei Langzeitmiete erfolgt die Abrechnung im 4-KW-Rhythmus, in der Regel im Voraus. Jede angefangene Woche gilt als volle Woche.

Fahrzeugzustand

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Hierüber hat der Mieter sich vor Ingebrauchnahme des Anhängers beim Vermieter zu informieren.

Unfälle / Diebstahl

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Spätestens bei Rückgabe des Anhängers hat der Mieter über alle Einzelheiten schriftlich und unter Vorlage eines vollständigen Unfallberichtes dem Vermieter von dem Unfall zu unterrichten. Der Unfallbericht muss Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen, die vollständige Anschrift des Unfallverursachers, das Kennzeichen sowie die Haftpflichtversicherung umfassen. Der Mieter darf grundsätzlich gegnerische Ansprüche nicht anerkennen.

Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus haftet der Vermieter nur im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung für den jeweiligen Mietanhänger. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch den Anhänger entsteht, haftet der Vermieter des Pkw-Anhängers für diese Schäden nicht. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die durch das Mietobjekt während der Mietdauer verursacht werden. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der entstandene Schaden durch den Vermieter in schuldhafter Weise (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) verursacht wurde.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er den Anhänger beschädigt oder sonstige schuldhafte Vertragsverletzungen begeht. Insbesondere hat der Mieter den Anhänger in dem mangelfreien Zustand zurück zu geben, indem er ihn übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten. Der Mieter haftet für alle Schäden an den gemieteten Gegenständen, die aus unsachgemäßer oder missbräuchlicher Benutzung entstehen. Insbesondere trägt der Mieter das Risiko von Verlust, Einbruch und Diebstahl sowie jeglicher Beschädigung der Mietgegenstände. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietpreises bleibt hiervon unberührt. Für Schäden, die am Mietobjekt durch Diebstahl, Brand, Vandalismus, mutwillige Beschädigung, unsachgemäße Verwendung oder sonstiges Verschulden, auch Dritter entstehen, haftet der Mieter. Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil- und sonstige Kosten sind vom Mieter zu tragen, insbesondere durch Nichtbeachtung der Aufstellanleitung. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der geltend gemachte Schadensersatzbetrag tatsächlich niedriger ist. Der Mieter haftet für sämtliche Verkehrs und Ordnungsvergehen im Zeitraum des tatsächlichen Besitzes des Mietobjekts. Während der Zeit ab der Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter bis zur Rückgabe des Mietgegenstands an die rent4heroes GbR haftet der Mieter verschuldensunabhängig für alle Schäden an dem Mietgegenstand und durch den Mietgegenstand, soweit für den jeweiligen Schaden nicht ein ursächliches Verschulden der rent4heroes GbR vorliegt. Sonstige Schäden sind über die Haftpflicht des Mieters abzudecken.

Benutzung des Anhängers

Der Anhänger darf nur vom Mieter, dessen Arbeitnehmern oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob berechnete Fahrer sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie sein eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers. Sofern das Mietfahrzeug nicht vom Mieter selber abgeholt wird, sondern von einem nach dem Mietvertrag berechtigten Fahrer oder von einem Vertreter des Mieters, behält sich der Vermieter vor, diese Person in Anspruch zu nehmen für die offenen Forderungen, die der Mieter nicht ausgleicht. Der Mieter hat den Anhänger regelmäßig, insbesondere vor Fahrtantritt, zu überprüfen, ob sich dieser im verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das der Anhänger ordnungsgemäß verschlossen ist. Stellt der Mieter Mängel fest, sind diese in einem schriftlichen Mängelprotokoll zu rügen. Während der Mietzeit ist regelmäßig die Verkehrssicherheit des Anhängers zu prüfen. Der Mieter darf den gemieteten Gegenstand nicht überladen, ebenso wenig die zulässige Anhängerlast des Zugfahrzeuges. Eventuelle Ladung muss ordnungsgemäß gesichert sein, und eine überhöhte Ladung ist zu vermeiden. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, bei schlechten Straßenverhältnissen seine Geschwindigkeit anzupassen und Vorsicht walten zu lassen. Teile am Anhänger dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung des Vermieters ausgetauscht und verändert werden. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.

Rückgabe des Anhängers

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des Vermieters verlängert werden. Die Kulanfrist für die Rückgabe beträgt eine Stunde nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am Geschäftssitz des Vermieters zurück zu geben. Die Rückgabe kann nur zum vereinbarten Termin erfolgen, wobei eine verspätete Rückgabe dem Vermieter rechtzeitig telefonisch oder schriftlich mitzuteilen ist. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger samt dazu gehörenden Fahrzeugpapieren und Zubehör an den Vermieter zurück zu geben. Die Mietvertragsparteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann hierbei nach Kündigung die unverzügliche Herausgabe des Anhängers sowie des vollständigen Zubehörs und des Kfz- Scheines verlangen. Eine vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes befreit den Kunden nicht von den vertraglichen Verpflichtungen. Am Tag der Rückgabe hat der Mieter diesen gemäß Auf-/ und Abbauanleitung zu übergeben.

Anlieferung

Sofern das Mietobjekt angeliefert wird hat der Mieter für freie Zufahrt und freien Zugang zu den notwendigen Anschlüssen zu sorgen. Der Mieter muss sofern nicht anders vereinbart bei der Anlieferung anwesend sein. Mehrkosten durch etwaige Wartezeiten oder andere Umstände, die nicht durch den Vermieter verursacht wurden, sind vom Mieter zu tragen.

Versicherung

Der Versicherungsschutz für den gemieteten Anhänger besteht im gesetzlichen Umfang. Jeder im Rahmen des Mietvertrags vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, wenn der Anhänger entgegen der Bestimmungen benutzt wird. Der Anhänger ist nicht vollkasko versichert.

Ersatzleistung

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung des angemieteten Anhängers einen Ersatzanhänger zu stellen. Ist es dem Vermieter nicht möglich, einen Ersatzanhänger zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter berechtigt, die Bestellung rückgängig zu machen. Für diesen Fall erhält der Mieter eine etwaige Mietvorauszahlung zurück. Jeder weitergehende Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Reservierung

Reservierungen sind zur Tarifwahl verbindlich, jedoch nicht zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Anhängerotyps. Sämtliche Reservierungen sind erst nach Bestätigung des Vermieters als verbindlich anzusehen.

Schriftform / Rücktritt

Der Mietvertrag kann nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Soweit einzelne Klauseln unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Der Mieter hat das Recht, die Aufhebung des Mietvertrages vor dem vereinbarten Mietbeginn zu verlangen.

Datenschutzklausel

Folgende persönliche Daten des Mieters können vom Vermieter in der EDV verarbeitet, gespeichert, übermittelt und genutzt werden: Name, Anschrift, Telefonnummer des Mieters, sowie offene Forderungen, die dem Vermieter gegen den Mieter zustehen. Die Weitergabe der oben bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen: Kreditkarteninstitute, Anwaltskanzleien, Inkassoinstitute. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vermieters oder der oben bezeichneten Personen und Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind, das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird, vom Mieter gegebene Zahlungsmittel wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten nicht eingelöst oder protestiert werden und die Mietwagenrechnung nicht bezahlt wird, das gemietete Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird.

Allgemeine Bestimmungen

Alle Unterzeichner des Mietvertrages, auch wenn sie sich als Vertreter des Mieters bezeichnen, haften neben der Person, Firma oder Organisation, für die der Mietvertrag geschlossen wurde, persönlich als Gesamtschuldner. Als Vertreter versichert der Unterzeichner zum Abschluss des Mietvertrages zu, zur Übernahme und zur Nutzung des Mietgegenstandes bevollmächtigt zu sein. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und das Deutsche Recht anzuwenden. Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird das örtlich zuständige Amtsgericht des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Vermieters.